

und damit praktisch während der gesamten Spanne der liturgischen Anwendung von Ordalien liturgisch genutzt worden zu sein (M, S₁, S₃), obschon im 12. Jahrhundert ein Eintrag mit archivalischem Charakter bezeugt ist (S₂). Bis zum 15. Jahrhundert ging das *Examen* in den Grenzbereich zwischen Liturgie und Magie über (S₄).

Vermutlich besaß die Probe nach dem 9. Jahrhundert einen regionalen Schwerpunkt in der erweiterten Bodenseeregion. Auf eine vorrangig monastische Anwendung lässt die Herkunft der Handschriften aus Klöstern und die planvolle, komplexe und theologisch fundierte Anlage der Formeln schließen, die außerdem auf einen klerikalen Entstehungskontext verweist. Der vorwiegend liturgische Charakter der portablen Handschriften bis zum 12. Jahrhundert spricht vor diesem Hintergrund für eine rein liturgische Anwendung ohne Bezug zum weltlichen oder kirchlichen Gerichtsgang. Schließlich verweisen auch die Liturgica auf eine Anwendung nur bei geringfügigen Rechtsfällen (S₁: *pro levibus causis*) und unter einfachen Gläubigen (S₁: *Quidam fideles*). Darin dürfte die Erklärung dafür liegen, dass sich mit Ausnahme der Liturgica keine Belege für die Existenz des *Examen* erhalten haben.

Mit dem handschriftlichen Befund lässt sich die „große Seltenheit der Formeln“ und zugleich die Auffassung, „daß diese Probe nur ganz vereinzelt vorgenommen ward“, zugunsten der Hypothese einer gelegentlichen Anwendung relativieren²³⁸. Immerhin wandelte sich das Liturgicum binnen dreier Jahrhunderte deutlich: Der Ordalhergang wurde angepasst und eine Adiuration entworfen, die wohl nachträglich auf Diebstahl eingegrenzt wurde. Auch die Interpolation einer Oratio zur Bissensprobe, die neben textuellen Beobachtungen auf einen Überlieferungszusammenhang beider Ordalformen verweist, ist dazu stimmig. Dennoch dürfte es sich um eine Randform gehandelt haben. Dafür spricht neben der Schlussstellung in den Ordalsammlungen (M, S₃) und dem Fehlen anderweitiger Quellen, dass kein Variieren verschiedener Formeln in der Zusammensetzung des Liturgicums zu beobachten ist und die einmal vorhandene Einschränkung auf Diebstahl (S₁, S₂, S₄) konstant bleibt, ganz im Gegensatz etwa zum häufigen Kesselfang²³⁹.

238) FRANZ, Benediktionen (wie Anm. 1) S. 362; der enge Zusammenhang von S₁, S₂ und S₄, die direkte Abschriften sein können, stellt jedoch ihren Aussagewert für die Häufigkeit der Ordalform in Frage.

239) Vgl. die variierenden Gebete zum Kesselfang in der Appendix; dass die Formeln zum *Examen* mit Diebstahl eng zusammenhängen, vielleicht direkte Abschriften sind, relativiert wiederum die festgestellte Konstanz der Maßprobe.